

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/14582

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“, Drs 5/13651**

Der Landtag möge beschließen, die Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

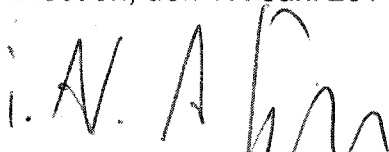
aa.) In Satz 1 wird nach den Worten „müssen auch die“ das Wort „sichere“ eingefügt.

bb.) In Satz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Dresden, den 17. Juni 2014

b.w.



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 18. Juni 2014

Ausgegeben am: 18. Juni 2014

aa.) In Satz 1 werden die Worte „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung“ gestrichen.

2. In § 3 wird nach dem Wort „müssen“ die Wörter „barrierefrei sichere“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 1 werden die Worte „oder ausschließlich“ gestrichen.

b.) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen, soweit das öffentliche Interesse das persönlichkeitsrechtliche Interesse des Betroffenen überwiegt.“

c.) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Wenn der Zweck der Veröffentlichung personenbezogener Daten erledigt ist, sind diese unkenntlich zu machen.“

4. In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit nicht öffentliche Stellen an den Verfahren teilnehmen, sind diese den für öffentliche Stellen geltenden Regelungen zu unterwerfen.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Barrierefreiheit

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sind zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer elektronischen Kommunikations- und Informationstechniken und zur Verwendung barrierefreier elektronischer Dokumente nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die anzuwendenden sprachlichen und technischen Standards.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Staatliche Behörden sollen schrittweise ihre Datenbestände und Datenkataloge in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder rechtlich geschützte Interessen Dritter entgegenstehen.“

b.) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für neue Datenbestände in elektronischer Form sind von vornherein maschinenlesbare und grundsätzlich frei verfügbare Formate zu verwenden; im Übrigen mit Bereitstellung in öffentlichen Netzen.“

c.) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Datenbestände öffentlicher Stellen dürfen nicht durch Urheber- oder Nutzungsbeschränkungen öffentlicher Stellen blockiert werden. Um Urheberrechten Dritter Rechnung zu tragen, sollten öffentliche Stellen mit diesen die Einräumung der Nutzungsrechte vertraglich vereinbaren.“

d.) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Freistaat Sachsen macht die Metadaten nach Absatz 1 S. 4 über ein zentrales Datenportal verfügbar. Das zentrale Datenportal soll den gesamten Bestand an verfügbaren Daten durchsuchbar machen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „ergreifen“ ersetzt.

b.) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 10 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a.) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und in Nummer 3 das Wort „sowie“ durch einen Punkt.

b.) Nummer 4 wird gestrichen.

9. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „soweit“ die Angabe „die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,“ eingefügt.

Begründung:

Zu 1.a.)aa.):

Die Regelung dient der Klarstellung, dass es nicht allein um die Ermöglichung elektronischer Kommunikation gehen kann, sondern explizit um „sichere“.

Zu 1.a.)bb.):

Im Gesetzentwurf dient das Wort grundsätzlich einer Öffnung dahin gehend, dass der „Anwendungsbefehl“ bezüglich Verschlüsselung nicht in jedem Fall besteht. Verschlüsselte Kommunikation muss aber zum Standard werden, daher ist eine Öffnung nicht angezeigt, das Wort grundsätzlich daher zu streichen.

Zu 2:

Die Vorschrift wurde um die Verpflichtung ergänzt, elektronische Zahlungsverfahren barrierefrei zu ermöglichen. Im Übrigen dient die Ergänzung des Wortes „sichere“ dazu, dass nicht unsichere Zahlungsverfahren eingeführt und vorgehalten werden. Damit wird eine Forderung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten umgesetzt.

Zu 3.a.):

Eine ausschließlich elektronische Veröffentlichung konterkariert die „analoge Alternative“ und ist daher zu streichen.

Zu 3.b.) und c.):

Die Regelung orientiert sich an dem Vorschlag des Datenschutzbeauftragten, bereits vor der Veröffentlichung zu prüfen, ob personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden sollen. Die beabsichtigte Regelung wird zusätzlich aufrechterhalten.

Zu 4.:

Die Regelung greift eine Gestaltungsmöglichkeit auf, die in der Begründung zu § 6 Abs. 5 des Gesetzentwurfes eröffnet, aber nicht umgesetzt wird (S. 57). Um eine Absenkung des Datenschutzniveaus durch die Beteiligung nicht öffentlicher Stellen zu verhindern, wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die dies ausschließt.

Zu 5:

Absatz 1 wurde so gefasst, dass Barrierefreiheit als Standard verpflichtend festgelegt wird. Die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente wurde um die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Information ergänzt.

Absatz 2 verpflichtet die Staatsregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der Standards hinsichtlich der technischen und sprachlichen Anforderungen festgelegt werden.

Zu 6 a und b:

Die auch in der Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Heckmann explizit gerügte „Zurückhaltung“ hinsichtlich open government Grundsätzen wird mit der Regelung beseitigt. Sie orientiert sich an dem von Herrn Heckmann als vorbildlich bezeichneten Regelungsvorschlag aus Berlin. Formuliert werden das Gesetzesziel und eine schrittweise Umsetzung. Klargestellt wird allerdings – entsprechend den Empfehlungen der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder, dass neue Datenbestände von vornherein im maschinenlesbaren Format aufbereitet werden. Das vermeidet Kosten.

Zu 6.c:

Mit den Regelungen werden Grenzen der Verordnungsermächtigung formuliert, die wortgleich Punkt 4a) des Positionspapiers der 26. Konferenz der Informationsfreiheits-

beauftragten in Deutschland vom 27. Juni 2013 zu „Informationsfreiheit und Open Data“ übernimmt.

Zu 6.d:

Die Regelung stellt klar, dass im Freistaat ein zentrales Datenportal zu initiieren ist, welches den Bestand für jeden durchsuchbar macht.

Zu 7:

Hier geht es um die Wahrung von Grundrechten bei der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen. Satz 2 ist zu streichen, weil die Wahrung von Grundrechten in der digitalen Welt nicht durch den Aufwand für Informationssicherheit relativiert werden kann. Wenn Datensicherheit im erforderlichen Maße nicht gewährleistet werden kann, muss die Datenverarbeitung im Zweifel unterbleiben oder ohne die Verwendung personenbezogener Daten erfolgen. Diesen Standard legt der Gesetzentwurf durch Satz 4 selbst fest, so dass durch die Streichung nur eine Relativierungsmöglichkeit wegfällt.

Zu 8:

Die Ermächtigung, durch Verordnung in Grundrechte eingreifen zu dürfen, wird gestrichen. Damit wird der Kritik vieler Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung Rechnung getragen.

Zu 9:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass es sich nicht um eine eigenständige Rechtsgrundlage handelt, sondern das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (etwa nach Beamten- oder Polizeirecht) erforderlich ist.